



SEITZ · WECKBACH · FACKLER

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

Mitteilungen zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Januar 2009
1 / 2009

Neue Grenzen für die Werbung

Seit 30.12.2008 gilt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in neuer Fassung. Damit hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats europarechtliche Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt (s. unsere Mitteilungen 1/2008). Was ändert sich nun für die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen?

Von großer Bedeutung für jede Art der Werbung, ob in Anzeigen, Werbebriefen oder im persönlichen Gespräch, sind die neuen Informationspflichten von Unternehmern. Es gibt jetzt eine eigenständige Vorschrift zum „Irreführen durch Unterlassen“, die den Werbenden dazu verpflichtet, alle für den Verbraucher wesentlichen Informationen in seiner Werbung preiszugeben. Der Unternehmer hat also alle Tatsachen anzugeben, die die wirtschaftliche Entscheidung des Verbrauchers beeinflussen. Neu ist auch, dass in allen Branchen nun – neben beispielsweise dem Endpreis, den Lieferbedingungen und der Widerrufsbelehrung – zwingend der Name und die Adresse des werbenden Unternehmens anzugeben sind. Unterlässt der Werbende dies, riskiert er, auf Unterlassung im Rahmen einer Abmahnung oder eines gerichtlichen Verfahrens in Anspruch genommen zu werden.

Außerdem können seit der Reform nicht nur Handlungen vor dem Vertragsschluss unter wettbewerbsrechtliche Verbote fallen, sondern auch solche während und nach Vertragsschluss. Das heißt, dass beispielsweise auch das Reklamationsmanagement wettbewerbsrechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Welche Verhaltensweisen hier im Einzelnen der Überprüfung unterliegen, bleibt aber in Zukunft durch die Gerichte zu klären.

Neu und für den Unternehmer leicht zu handhaben ist die sog. „Schwarze Liste“, die 30 Fallgruppen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern enthält, die in jedem Fall unzulässig sind. Jede Werbemaßnahme sollte zunächst an diesem Maßstab gemessen werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Spezialisten in diesen Rechtsgebieten gerne zur Verfügung.



Sandra Hollmann
Rechtsanwältin

shollmann@seitz-partner.de
Tel. 0821 / 345 85 - 43



Michael Tusch
Rechtsanwalt

mtusch@seitz-partner.de
Tel. 0821 / 345 85 - 43



Dr. Sven Friedl,
Rechtsanwalt

sfriedl@seitz-partner.de
Tel.: 0821 / 345 85 – 43

Wenn Sie die Information „Mitteilungen zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie uns bitte eine Rück-Mail oder eine E-Mail an shollmann@seitz-partner.de.